

## BETRIEBSSATZUNG DER STADTWERKE WEINGARTEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 07.02.1983, geändert am 05.11.1997, 24.04.1998, 18.12.2000, 18.07.2001, 16.12.2002 und 28.11.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebszweige Verkehr, Hallenbad (Sport- und Freizeitbad), Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom (für eigene Zwecke und für Lieferung an Dritte) sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental-Verwaltungs-GmbH und der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG.
- (3) Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgaben.
- (4) Die Stadtwerke betreiben alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Weingarten".

### § 3

#### Stammkapital und Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 50.000 €
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Organe des Eigenbetriebes

- (1) Die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes obliegt nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung  
  
dem Gemeinderat  
dem Oberbürgermeister  
und der Werkleitung.
- (2) Soweit nichts anderes gesagt ist, gelten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergänzend zu dieser Satzung, die Regelungen in der Hauptsatzung. Abweichend davon fallen die dort festgelegten Zuständigkeiten der Ausschüsse dem Oberbürgermeister und diejenigen des Oberbürgermeisters der Werkleitung zu.

### § 5

#### Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt neben den in § 9 dieser Satzung genannten  
Personalangelegenheiten insbesondere über:

1. die Bestellung der Werkleitung, die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Unternehmen, an denen die Stadt - Stadtwerke - beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, sowie die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen und Tarife,
3. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind; dies ist grundsätzlich zu unterstellen bei
  - a) Kreditverträgen
  - b) Bürgschaftsverträgen
  - c) Grundstücksverträgen
  - d) Konzessionsverträgen
  - e) Sonderabnehmerverträgen, soweit diese nicht im Rahmen der allgemeinen Grundsätze liegen,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung, sowie die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes,
7. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,

8. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes soweit nicht nach § 6 Abs. 4 und § 8 die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung gegeben ist,
9. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmer,
10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind.

## § 6

### Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisung erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Weingarten zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt Weingarten nachteilig sind.
- (4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Leiter des Finanzdezernates als kaufmännischen Betriebsleiter und dem Leiter des Baudezernates als technischen Betriebsleiter.
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Werkleitung ist der Oberbürgermeister.

## § 8

### Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie sonstige Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz von Personal, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 9.
- (2) Die Werkleitung entscheidet auch über Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach den §§ 5 und 6 der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für

einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
    - b) Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters beziehen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Weingarten erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür von dem Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag fordern. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (6) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 9

### Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

## § 10

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Der kaufmännische Werksleiter und der technische Werksleiter sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) ersatzlos gestrichen

- (3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Werkleitung Beamte oder Angestellte allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (5) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

## § 11

ersatzlos gestrichen

## § 12

### Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 10.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. April 1983 in der Fassung vom 16. Dezember 2002 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	07.02.1983	04.03.1983	29.03.1983	
Änderung	05.11.1997			
Änderung	24.04.1998			
Änderung	18.12.2000			
Änderung	18.07.2001		29.09.2001	29.09.2001
Änderung	28.11.2011	30.11.2011	09.12.2011	10.12.2011